

Gesamtschule Königsborn

Vertretungskonzept

Grundsätze für Vertretungsunterricht

Präambel: Vertretungsunterricht ist Unterricht!

I. Ziele des Vertretungsunterrichtskonzeptes

1. Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für die gesamte Schulgemeinde - für Eltern, Schüler und das Kollegium - schaffen.
2. Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts soweit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.
3. Im Vertretungsfall umfasst der tägliche Unterricht in der Sekundarstufe I die 1. bis 6. Stunde. Ausnahmen sind im Jahrgang 7 bis 10 möglich, wenn die Randstunde 45 Minuten lang ist.
4. In der Sekundarstufe II herrscht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für den Vormittagsbereich. (Die Ausarbeitung der konkreten Regelungen wird an die Oberstufenkolleg/innen delegiert.)
5. Die Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.

II. Formen von Vertretungsunterricht

Es lassen sich mehrere Formen von Vertretungsunterricht unterscheiden:

1. Ad-hoc-Vertretungen, d. h. am Tage selbst erstmals anfallender Vertretungsunterricht;
2. kurzfristig anfallende Vertretung, die ab dem 2. Tag, gerechnet vom Aushang des aktuellen Vertretungsplans, angesetzt wird;
3. Langzeitvertretung, d. h. absehbar länger als zwei Wochen dauernder Vertretungsunterricht.

ad 1 u. 2: Diese Vertretungen müssen in der Regel ad hoc bzw. für die einzelnen Schultage geregelt werden.

ad 3: Bei längerem, vorhersehbarem Unterrichtsausfall ist die Kontinuität in der fachlichen Arbeit zu berücksichtigen. Es werden in aller Regel Planänderungen notwendig.

III. Grundsätze Vertretungsunterricht - Organisationsleitung

1. Bei der Aufstellung von Vertretungsplänen gelten die Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenplanerstellung.
2. Der Vertretungsunterricht wird i. d. R. erteilt von
 - 2.1 Kollegen mit Ausfallstunden;
 - 2.2 Lehrkräften, die in der Klasse/Lerngruppe unterrichten; vorzugsweise von den Klassenlehrern/-innen
 - 2.3 Lehrkräften, die das zu unterrichtende Fach in einer anderen Klasse / Kurs derselben Jahrgangsstufe unterrichten;
 - 2.4 Lehrkräften, die das zu unterrichtende Fach in einer anderen Jahrgangsstufe erteilen;
 - 2.5 Einsatz nach ZbV-Liste 2.6 Auflösung von Doppelbesetzung
 - 2.7 In allen anderen Ausnahmefällen greift die „Flurpatenschaft“.
3. Die tägliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft beträgt maximal 7 Stunden einschließlich Vertretungsunterricht.
4. Bei einer Langzeiterkrankung sollten alle Vertretungsstunden eines Faches in einer Lerngruppe in der Hand von einer Lehrkraft, in Ausnahmefällen in der Hand von max. zwei Lehrkräften liegen.

5. Grundsätze zur Einrichtung einer Vertretung

- 5.1. Eine Vertretung ist immer dann einzurichten,
 - wenn es darum geht, das verabredete Minimum an täglichem Unterricht sicherzustellen;
 - wenn sie als Langzeitvertretung erkennbar ist;
 - wenn sie vom Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin erteilt werden kann;
 - wenn sie von einem Fachlehrer oder einer Fachlehrerin erteilt werden kann;
 - wenn sie von einer Lehrkraft erteilt werden kann, die die Mehrheit der Lerngruppe kennt;
 - wenn Kollegen mit Ausfallstunden zur Verfügung stehen;
 - wenn es dienstlich notwendig wird (z. B. um eine Klausur- / Klassenarbeitsaufsicht oder die Durchführung eines Projektes sicherzustellen).
- 5.2. In allen anderen ad hoc-Entscheidungsfällen kann der geplante Unterricht, sofern es sich in der SI um eine Randstunde handelt, durch eigenverantwortliches Arbeiten, auch in Form von häuslicher Arbeit, ersetzt werden, sofern kein qualifizierter Vertretungsunterricht organisiert werden kann und I.3. beachtet

worden ist. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist der Unterricht bis einschließlich der 6. Stunde sicherzustellen. Die Entscheidung über Vertretungsunterricht oder eigenverantwortliches Arbeiten trifft in den entsprechenden Fällen der stellvertretende Schulleiter / Schulleiter.

IV. Grundsätze Vertretungsunterricht - Lehrer/Lehrerinnen

- 1.1. Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.
- 1.2. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich **Unterricht** und in aller Regel auch **Fachunterricht**.
- 1.3. Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Lehrern und Lehrerinnen, indem Materialsammlungen von Fachschaften und Teams erstellt und gepflegt werden.
- 1.4. Alle Kollegen und Kolleginnen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis (mindestens vor dem eigenen Unterrichtsbeginn, in den Pausen und vor endgültigem Verlassen der Schule) vom Stand der Vertretungsplanung.
- 1.5. Bei **vorhersehbaren Vertretungen** muss die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen für diesen Unterricht im eigenen Fach deponieren, auf das die Vertretungskräfte zurückgreifen können.
- 1.6. Um bei **unvorhersehbarer Absenz** eigenverantwortliches Arbeiten bzw. Vertretungsunterricht zu ermöglichen, lassen abwesende Lehrerinnen und Lehrer wenn möglich ihren Lerngruppen Arbeitsmaterial zukommen, sofern ihr Absenzgrund dieses zulässt. Arbeitsmaterialien werden an die bekannte E-Mail-Adresse geschickt (BRA) und dann in die Ablagekörbe SI und SII hinterlegt.

Für die Fälle, in denen die Übermittlung von Materialien nicht möglich sein sollte, haben die Jahrgangsteams Vorsorge getroffen. In beiden Kopierräumen steht für jeden Jahrgang ein Ordner mit Arbeitsblättern für den Vertretungsunterricht bereit.
- 1.7. Unvorhergesehene Abwesenheit muss am 1.Tag zwischen 7.15 Uhr und 7.30 Uhr telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden.
- 1.8. Schulische Veranstaltungen, z. B. Wander- oder Projektstage sollten für die Klassen einer oder mehrerer Jahrgangsstufe(n) jeweils zur selben Zeit stattfinden (siehe aktualisierte Handreichung). Dadurch lässt sich der Vertretungsunterricht, der durch diese Veranstaltungen anfällt, in Grenzen gehalten.
- 1.9. Die Anmeldung von Kollegen und Kolleginnen zu Fortbildungsveranstaltungen sollte so rechtzeitig vorgenommen werden – mindestens eine Woche vorher –, dass eine Terminabstimmung erfolgen kann, wobei eine vorherige Absprache in den Fachkonferenzen in diesem Zusammenhang hilfreich sein kann.

2. Grundsatz zur Einsatzmöglichkeit der LAA im Vertretungsunterricht

LAA informieren OL / Assistenz über ihren aktuellen Ausbildungsunterricht. Bei Vertretungsbedarf in diesem Ausbildungsunterricht werden sie in der Regel zur Vertretung herangezogen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, LAA in den Lerngruppen zur Vertretung einzusetzen, die sie aus ihrem BdU kennen. Die besondere Ausbildungssituation der LAA ist dabei stets zu bedenken.

3. Grundsatz zur Einsatzmöglichkeit von Teilzeitkräften (ab 20 Wochenstunden) im Vertretungsunterricht (Erlass zur Teilzeitbeschäftigung :BASS 21-02 Nr.4; 21-05 Nr. 10)

Der Einsatz zum Vertretungsunterricht soll für Teilzeitbeschäftigte proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen. Die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gemäß § 85a LBG ist zu beachten (z. B. bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar in Anspruch genommen werden müssen). Begründete Sperrwünsche sind zu berücksichtigen.

Weitere dienstliche Bereiche, die zu einer Entlastung von Teilzeitkräften infrage kommen, sind: freier Tag; freier Nachmittag, Begrenzung der Anzahl täglicher Unterrichtsstunden und wöchentlicher Springstunden, späterer Dienstbeginn bzw. früherer Dienstschluss (vgl. „Wunschzettel“).

4. Grundsätze für Schwerbehinderte und Gleichgestellte (Richtlinien zum Schwerbehindertengesetz: BASS 21-06 Nr.1)

- 4.1 Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen sowie ihnen Gleichgestellte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu hören.
- 4.2. Bei Lehrern und Lehrerinnen, die eine Pflichtstundenermäßigung über die Regelermäßigung hinaus erhalten haben, ist von der Genehmigung / Anordnung von Mehrarbeit abzusehen.
- 4.3. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit gegen den Willen der Lehrer oder Lehrerinnen unzulässig.

V. Grundsätze Vertretungsunterricht - Schüler/Schülerinnen

1. Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.
2. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht.
3. Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Schülern und Schülerinnen.

4. Alle Schüler und Schülerinnen nehmen den Vertretungsplan beim Betreten des Gebäudes und in den Pausen zur Kenntnis.
5. Die gewählten Klassensprecher und -sprecherinnen oder andere dafür gewählte Schüler und Schülerinnen einer Klasse
 - klären Un- bzw. Missverständnisse im Vertretungsplan im Sekretariat und
 - teilen Änderungen im Vertretungsplan im Laufe des Tages der Klasse mit.
6. Die Klassen halten die für den angekündigten Vertretungsunterricht notwendigen Materialien bereit.